

Kassel, den 16. Dezember 2022

Jetzt im Versichertenportal registrieren

Präventionszuschüsse 2023

Wer sich bereits jetzt im Versichertenportal der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) registriert, hat alles vorbereitet, um am 1. Februar 2023 ab 12 Uhr einen Zuschuss zum Kauf ausgewählter Produkte schnell und online zu beantragen.

Auch 2023 fördert die SVLFG wieder den Neukauf ausgewählter Produkte, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz dienen. Dafür stellt sie 1,2 Millionen Euro zur Verfügung. Die Vergabe der Fördergelder erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge. Einen Anspruch haben alle Unternehmen, die in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert sind und die in den Jahren 2021 sowie 2022 keine Förderung erhalten haben. SVLFG-Beschäftigte sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Alle berechtigten Betriebe können einen Zuschuss pro Aktion beantragen. Die maximale Förderung beträgt generell nicht mehr als 50 Prozent des zuletzt an die LBG gezahlten Jahresbeitrags. Darüber hinaus gelten die in den Tabellen genannten Maximalförderungen.

Versichertenportal nutzen

Erstmals können Anträge über das Versichertenportal „Meine SVLFG“ gestellt werden. Sich hier rechtzeitig zu registrieren ist ratsam, damit der Antrag gleich zu Beginn der Aktion online gestellt werden kann. Die Registrierung kann vorgenommen werden über den Internetlink <https://portal.svlfg.de/svlfg-apps/anmeldung>.

Antragsformulare stehen außerdem ab den genannten Terminen im Internet bereit unter www.svlfg.de/arbeitssicherheit-verbessern.



Der Antrag kann per Mail an praeventionszuschuesse@svlfg.de oder an die Faxnummer 0561 785-219127 gesendet werden. Die SVLFG kann nur Anträge berücksichtigen, die ab Beginn der jeweiligen Aktion bei ihr eingehen.

Kauf erst nach Zusage

Wichtig: Das Produkt darf erst gekauft werden nachdem die SVLFG die Förderzusage erteilt hat. Erst dann kann die Rechnung per E-Mail, Fax oder über das Versichertenportal bei der SVLFG eingereicht werden. Anschaffungen vor Erhalt der Förderzusage werden nicht bezuschusst. Die Aktionen enden, sobald die Fördermittel aufgebraucht sind, spätestens am 31. Oktober 2023.

Förderbeginn 1. Februar 2023, 12.00 Uhr

	Maximalförderung
Radwechselwagen	30 %, max. 300 Euro
Großballenraufe mit Sicherheitsfangfressgitter für Rinder	30 %, max. 500 Euro
Kommunikations- und Notrufgerät (KUNO) im Forst (Set mit 2 Geräten) oder Helmfunk (zwei Geräte)	30 %, max. 400 Euro
Schleuderarme Werkzeuge für Freischneider	30 %, max. 120 Euro
Akkuschere für Weinbau, Obstbau, Baumschulen oder Weihnachtsbaumproduktion (nur für Betriebe, die der LBG mit diesen Produktionszweigen gemeldet sind)	30 %, max. 200 Euro

Förderbeginn 15. März 2023, 12.00 Uhr

	Maximalförderung
<ul style="list-style-type: none"> • Kühlkleidung (Westen, Kühlcaps mit Nackenschutz, Shirts) • Sonnenschutzkappen mit Nackenschutz • UV-Schutzzelte (nur für Arbeitgeberbetriebe) 	<p>50 %, max. 400 Euro</p> <p><i>Hinweis: Bei der LBG versicherte Betriebe mit Saisonarbeitskräften können auch einen Förderantrag stellen!</i></p>

SVLFG



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 - 72, 34131 Kassel
 Telefon: 0561 785-0, E-Mail: kommunikation@svlfg.de
 Internet: www.svlfg.de

Pressesprecher:

Dr. Erich Koch
 Martina Opfermann-Kersten

Telefon: 0561 785-12142
 Telefon: 0561 785-16183